

Niederschrift

42. Gemeinderatssitzung
03.02.2021



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kössen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

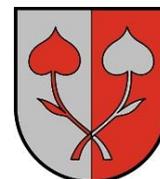
Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Gemeinderäte:

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Franz Gründler, Andreas Heim, Gertraud Hetzenauer, Markus Hetzenauer, Martina Keiler, Johann Knoll, Peter Landmann, Viktoria Mühlberger, Erwin Schweinester, Hans-Peter Schwentner, Johann Schwentner



Entschuldigt:

Ersatz:

Beginn:

19:30 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Ort:

Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl, im Großen Saal

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 41. GR-Sitzung vom 16.12.2020.
2. Beratung über die zum aufgelegten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans (Johann Schlechter - Edernalm) eingelangte Stellungnahme und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2394/1 und 2394/3, KG 82109 Kössen.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 503/1, 503/2, 503/3, 506 und 517/1, KG 82109 Kössen (Andreas Kramer - Fasser) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/91, 1952/92 und 1952/93, KG 82109 Kössen (Engelbert Loferer) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 599/4, KG 82109 Kössen (Andreas Gruber - Alpina) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/83, KG 82109 Kössen (Alexander Edenstrasser) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/91, 1952/92 und 1952/93, KG 82109 Kössen (Engelbert Loferer) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 469/1, KG 82109 Kössen (Adam Aigner) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.
9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Raumordnungsverträgen.
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über nähere Bestimmungen zu Kinderspielflächen von Wohnanlagen.
11. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe.
12. Beratung und Beschlussfassung über die Zuführung einer Zahlungsmittelreserve für die Errichtung des Sozialzentrums Kössen-Schwendt.
13. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung Gst.Nr. 4689, KG Kössen (Johann Brandtner), laut Vermessung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung mit GZl: BO-1991/179-2020 vom 16.12.2020, gemäß § 15 LGT.
14. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie über die Errichtung einer zusätzlichen Anbindung an die Walchseestraße B 172 im Bereich der Erlaustraße.
15. Beratung und Beschlussfassung über die neuen Kinderbetreuungstarife für das Kindergartenjahr 2021/22.
16. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst.Nr. 88/2, 220/1, 220/8, 4262/1, 4277/2, 4278 und 4508/4, KG 82109 Kössen.
17. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
18. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Vorsitzende informiert, dass nach der Kundmachung der Tagesordnung für die 42. GR-Sitzung zusätzlich zu beschließenden Angelegenheiten eingelangt sind:

Dazu liegen ausreichende Informationen und Unterlagen vor und ist auch die Dringlichkeit gegeben, sodass im Rahmen dieser GR-Sitzung die Beschlussfassungen erfolgen können.

Diese Tagesordnungspunkte lauten wie folgt:

- *Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 1299/2, 1299/3, 1299/4, 1299/6, 1299/7 und 1299/8 KG Kössen und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (Siedlungsgebiet Hochau).*
- *Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gst.Nr. 4734/26 und 4734/27, KG 82109 Kössen (Georg und Melitta Leitner) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan.*
- *Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des Baurechtsvertrages zur geplanten Errichtung eines Recyclinghofs im Bereich des Hofes Hallbruck (EZ 90123).*

Da diese Verhandlungsgegenstände nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt sind, darf nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden, wenn diesen der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Aufnahme dieser Verhandlungsgegenstände als Tagesordnungspunkt 4a. (*Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 1299/2, 1299/3, 1299/4, 1299/6, 1299/7 und 1299/8 KG Kössen*), Tagesordnungspunkt 8a. (*Erlassung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gst.Nr. 4734/26 und 4734/27, KG 82109 Kössen*) sowie Tagesordnungspunkt 9a. (*Abschluss des Baurechtsvertrages zur geplanten Errichtung eines Recyclinghofs im Bereich des Hofes Hallbruck*) und beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass diese Verhandlungsgegenstände in die bestehende Tagesordnung als Tagesordnungspunkt 4a. (*Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 1299/2, 1299/3, 1299/4, 1299/6, 1299/7 und 1299/8 KG Kössen*), Tagesordnungspunkt 8a. (*Erlassung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gst.Nr. 4734/26 und 4734/27, KG 82109 Kössen*) sowie Tagesordnungspunkt 9a. (*Abschluss des Baurechtsvertrages zur geplanten Errichtung eines Recyclinghofs im Bereich des Hofes Hallbruck*) aufgenommen werden.

Weiters weist der Bürgermeister daraufhin, dass auf Anraten des Raumplaners der Tagesordnungspunkt um die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes zu ergänzen ist. Somit ist eine Aufhebung des bestehenden und die Erlassung eines neuen Bebauungsplanes gegenständlich. Die Aufhebung wurde vom Raumplaner insofern begründet, dass umfangreiche Anpassungen aufgrund der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung und des Straßen- und Ortsbildes vorgenommen wurden, sodass diese Adaptierungen über eine geringfügige Änderung hinausgehen.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung und beschließt der GR einstimmig mit 17: 0 Stimmen, dass der Tagesordnungspunkt 7 mit der derzeitigen Formulierung

7) Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/91, 1952/92 und 1952/93, KG 82109 Kössen (Engelbert Loferer) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.

geändert wird auf:

- 7) a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.02.2014 für die Gst. Nr. 1952/59 (Bernhard u. Melanie Kitzbichler) und 1952/38 (Engelbert Loferer) KG 82109 Kössen erlassenen Bebauungsplans.**
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/59 (Bernhard u. Melanie Kitzbichler) und 1952/38 (neu: 1952/91, 1952/92, 1952/93) (Engelbert Loferer) KG 82109 Kössen und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.**

1. Genehmigung der Niederschrift der 41. GR-Sitzung vom 16.12.2020.

Die Niederschrift wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

2. Beratung über die zum aufgelegten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans (Johann Schlechter - Edernalm) eingelangte Stellungnahme und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 2394/1 und 2394/3, KG 82109 Kössen.

Eingangs zu diesem Tagesordnungspunkt verweist der Bürgermeister auf die positive Beschlussfassung in der 41. GR-Sitzung am 16.12.2020 und die dazu innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist von hierzu berechtigten Personen abgegebenen Stellungnahmen zu diesem Entwurf. Damit wurde der in der 41. GR-Sitzung vom 16.12.2020 gefasste Beschluss über die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans (Johann Schlechter) im Bereich der Gst.Nr. 2394/1 und 2394/3, KG 82109 Kössen gegenstandslos und ist daher neuerlich eine Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans erforderlich.

Vom Bürgermeister wird die von einem Gemeindegänger eingebrachte Stellungnahme, datiert mit 21.01.2021, eingelangt in der Gemeinde Kössen am 21.01.2021, verlesen.

Zusammengefasst wird in dieser Stellungnahme dargetan, dass der Widmungsbereich bereits eine einheitliche Widmung aufweisen würde und ein Berggasthaus nicht über einen landwirtschaftlichen Bringungsweg erschlossen werden könne. Abschließend wird der Antrag gestellt, dass der Gemeinderat von einer Änderung des Flächenwidmungsplans Abstand nehmen solle.

Zu den Einwendungen wird Folgendes festgehalten:

Die wegmäßige Erschließung erfolgt mittels eines gerichtlich zugesprochen Notwegrechtes über den in der Natur vorhandenen, als „Güterweg Kössener Karalpe“ bezeichneten Geh- und Fahrweg. Dieses Notwegerecht umfasst das Geh- und Fahrrecht zu diesem Gasthaus bzw. von demselben. Zum Kreis der Benutzer gehören die Eigentümer, Personal, Lieferanten und Gäste des Gasthauses.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes dient, wie vom Raumplaner richtigerweise angeführt, der Schaffung eines Bauplatzes mit einheitlicher Widmung gemäß § 2 Abs. 12 TBO 2018. Grundlage für die Änderung des Flächenwidmungsplans ist die vorliegende Vermessungsurkunde der Vermessung RIESER BAUER welche grundbücherlich durchgeführt werden soll. Eine Grundstückänderungsbewilligung darf jedoch erst dann erfolgen, sofern nach der Teilung ein Bauplatz mit einheitlicher Widmung geschaffen wurde. Deshalb ist die Änderung des Flächenwidmungsplans vor der Grundstücksänderungsbewilligung nach der Tiroler Bauordnung 2018 durchzuführen.

Aufgrund dieser Feststellungen kann an dem bereits zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Verordnungsentwurf festgehalten werden und ist eine Änderung dieses Verordnungsentwurfes nicht erforderlich.

Der Planungsbereich ist zurzeit als Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit der Festlegung „Berggasthof mit Betreiberwohnung“ bzw. als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Aufgrund der Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend der ökologischen Freihalteflächen wurde eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde Geschäftszahl NSCH/FL-15/11, eFWP 412-2020-00005 vom 29-10-2020 eingeholt. Darin wird festgehalten, dass durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Naturschutzinteressen beeinträchtigt und auch keine naturschutzrechtlichen Tatbestände berührt werden.

Aufgrund der Widmung ergeben sich keine Verschlechterungen im Bereich der Edernalm und keinerlei Beeinträchtigungen des Naturschutzes, Naturraumes oder des Landschaftsbildes.

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß Gefahrenzonenplan der Gemeinde Kössen außerhalb des bearbeiteten raumrelevanten Bereiches. In der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Unteres Inntal, Geschäftszahl 66922/42-2020 vom 10-09-2020 wird festgehalten, dass gegenüber der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Einwände bestehen. Bei Starkregen oder Regen auf gefrorenem Boden muss jedoch mit einem verstärkten Oberflächenabfluss in Richtung der Widmungsfläche gerechnet werden. Dahingehend ist im Zuge eines zukünftigen Bauvorhabens das Außengelände mit einem Gefälle vom Gebäude weg auszugestalten und weiters in der Form auszubilden, dass sich keine künstlichen Stauwurzelbereiche ergeben.

Infrastrukturelle Voraussetzungen liegen im Bestand vor. In der Stellungnahme des Baubezirksamtes Kufstein, Wasserwirtschaft Geschäftszahl BBAKU-315/805-2020 wird zusammenfassend festgehalten, dass sowohl die Trinkwasserversorgung als auch die Abwasserentsorgung beim Berggasthof Edernalm den gesetzlichen Anforderungen entspricht und somit keine Einwände gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans bestehen.

Den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird entsprochen, indem die gegenständliche geringfügige Erweiterung des Flächenwidmungsplanes der Umsetzung der Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dient.

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 26.11.2020 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 15:2 Stimmen folgenden Beschluss:

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 2394/1 KG 82109 Kössen rund 578 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthof mit Betreiberwohnung
weiters Grundstück 2394/3 KG 82109 Kössen rund 317 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthof mit Betreiberwohnung in Freiland § 41

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 503/1, 503/2, 503/3, 506 und 517/1, KG 82109 Kössen (Andreas Kramer - Fasser) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur geplanten Errichtung eines Austraghauses im Umfeld der Hofstelle. Im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung sollen alle bestehenden Anlagen und Gebäude sowie das geplante Austraghaus Laufstall in einer Sonderfläche Hofstelle zusammengefasst werden. Zusätzlich erfolgt eine geringfügige Anpassung des Flächenwidmungsplanes an den tatsächlichen Verlauf der Grundgrenzen gemäß Neuvermessung. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt auf Ansuchen des Grundbesitzers.

Der Planungsbereich ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 bzw. geringfügig als Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 gewidmet.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4767 KG Kössen.

Zusammengefasst dient die gegenständliche Umwidmung der Umsetzung der Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Sinne der nachhaltigen Bestandssicherung der Landwirtschaft.

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 26.01.2021 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 16:1 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 14.12.2020, Zahl 412-2020-00014 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 503/1 KG 82109 Kössen rund 3712 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 503/2 KG 82109 Kössen rund 1 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 503/3 KG 82109 Kössen rund 3 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 506 KG 82109 Kössen rund 246 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 517/1 KG 82109 Kössen rund 120 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/91, 1952/92 und 1952/93, KG 82109 Kössen (Engelbert Loferer) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der rechtlichen Grundlage zur beabsichtigten Schaffung von drei Bauplätzen zur Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs.

Die Widmungsfläche weist eine Gesamtfläche von ca. 1788 m² Grundfläche auf, wobei drei Bauplätze zu ca. 600m² Grundstücksfläche geschaffen werden. Für die drei Bauplätze liegen Käufer mit örtlichem Wohnbedarf vor.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 1952/36 KG Kössen.

Zusammengefasst dient die gegenständliche Umwidmung der Umsetzung der Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zum Zwecke der Befriedigung des Wohnbedarfs.

Die Umwidmung wird vom Planungsausschuss befürwortet und vom Raumplaner in seinem Erläuterungsbericht vom 28.01.2021 positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 28.01.2021, Zahl 412-2021-00002 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück 1952/38 KG 82109 Kössen rund 1809 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 22 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4a. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung eines Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1299/2, 1299/3, 1299/4, 1299/6, 1299/7 und 1299/8 KG Kössen und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans (Siedlungsgebiet Hochau).

Die Änderung des Flächenwidmungsplans dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Errichtung von Wohngebäuden für den sozialen, örtlichen Wohnbedarf in einem entsprechenden baulichen Entwicklungsbereich des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Kössen.

Für den gegenständlichen Bereich wurde bereits eine Änderung des Flächenwidmungsplans erlassen – siehe Flächenwidmungsplanänderung, Plandarstellung: Verordnungsplan 412-2020-00001 vom 30.01.2020 und Bescheid gemäß § 68 Absatz 3 und 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, aufsichtsbehördliche Genehmigung, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht Geschäftszahl RO Bau-2-412/10067

betreffend „Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren Gemeinde Kössen - Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des/der Gst(e) 1299 KG 82109 Kössen vom 11.8.2020. Aufgrund der damaligen Beurteilungen wurden Teile der Flächen mit einer eingeschränkten Baulandeignung aufgrund von Schallimmissionen aus der nördlich gelegenen Landesstrasse ausgewiesen.

Die Gst.Nr. 1299 wurden zwischenzeitlich parzelliert und die jeweiligen Parzellen als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau §52a TROG gewidmet. Bei den ersten zwei Häuserreihen wurde entsprechend der Stellungnahme des Raumplaners die textliche Festlegung in die Widmung mit aufgenommen.

Zur Widmungskategorie Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau muss allerdings festgestellt werden, dass Absatz 1 von §52a TROG besagt, dass hinsichtlich der Lärmimmissionen jene Widmungswerte nach §37(4) TROG heranzuziehen sind, die auch für das gemischte Wohngebiet gelten. Diese sind 55dB im Tageszeitraum, 50dB im Abendzeitraum und 45dB im Nachtzeitraum.

Aus dem schalltechnischen Projekt 18-053-G01 geht hervor, dass die Immissionen am lautesten Punkt der neuen Grundstücke (Gst.Nr. 1299/7) die Widmungswerte für das gemischte Wohngebiet um 1dB bis 2dB überschreiten. Sowohl am überwiegenden Teil dieses als auch an den übrigen neuen Grundstücken werden die Widmungswerte eingehalten.

Aus schalltechnischer Sicht ist somit eine Umwidmung zur Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau §52a TROG ohne Einschränkungen möglich bzw. textliche Festlegungen für die Grundstücke 1299/2 bis 1299/11 unter der Voraussetzung dieser Flächenwidmungskategorie nicht notwendig.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 wird aufgrund der schalltechnischen Beurteilung der Abteilung ESA des Amtes der Tiroler Landesregierung die Änderung des Flächenwidmungsplans mit folgenden Festlegungen positiv beurteilt.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen vom 29.01.2021, Zahl 412-2020-00016 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Umwidmung:

Grundstück **1299/2 KG 82109 Kössen** rund 318 m² von Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3)., Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Alle Schlaf- und Wohnräume müssen über eine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südfassade verfügen in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weitere Grundstück **1299/3 KG 82109 Kössen** rund 345 m² von Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3)., Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Alle Schlaf- und Wohnräume müssen über eine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südfassade verfügen in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weitere Grundstück **1299/4 KG 82109 Kössen** rund 451 m² von Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3)., Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Alle Schlaf- und Wohnräume müssen über eine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südfassade verfügen in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weitere Grundstück **1299/6 KG 82109 Kössen** rund 437 m² von Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3)., Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Alle Schlaf- und Wohnräume müssen über eine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südfassade verfügen in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weitere Grundstück **1299/7 KG 82109 Kössen** rund 491 m² von Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3)., Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Alle Schlaf- und Wohnräume müssen über eine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südfassade verfügen in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

weitere Grundstück **1299/8 KG 82109 Kössen** rund 498 m² von Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) od. sonstigen ergänzenden textlichen Festlegungen § 52a (3)., Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Alle Schlaf- und Wohnräume müssen über eine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südfassade verfügen in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 599/4, KG 82109 Kössen (Andreas Gruber - Alpina) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den Anbau eines Wintergartens auf der bestehenden Terrasse. Der gegenständlichen Planung vorausgehend existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan – siehe aekoe0705_0803 Alpina_v2 vom 24.04.2006.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4308/3 KG Kössen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_04_Alpina, datiert mit 01.02.2021) mit Planbezeichnung „04/2021 Alpina“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/83, KG 82109 Kössen (Alexander Edenstrasser) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.

Der gegenständlichen Planung vorausgehend existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan – siehe BPLKOE_2019_03_Barth vom 09.05.2019.

Im Zuge der Planung für den Neubau des Einfamilienhauses erweist sich die Hanglage des Ursprungsgeländes als problematisch für die Gestaltung von Nebenräumen. Mit gegenständlicher Planung werden sogenannte Höhenlagen in den Bebauungsplan eingezogen, sodass dadurch die rechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Errichtung eines Wohngebäudes für den örtlichen Wohnbedarf auf Gst.Nr. 1952/83 geschaffen werden.

Die Erschließung erfolgt über einen Privatweg auf Gst.Nr. 1952/79 KG Kössen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 16:1 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_05_Edenstrasser, datiert mit 01.02.2021) mit Planbezeichnung „05/2021 Edenstrasser“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.02.2014 für die Gst. Nr. 1952/59 (Bernhard u. Melanie Kitzbichler) und 1952/38 (Engelbert Loferer) KG 82109 Kössen erlassenen Bebauungsplans.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/59 (Bernhard u. Melanie Kitzbichler) und 1952/38 (neu: 1952/91, 1952/92, 1952/93) (Engelbert Loferer) KG 82109 Kössen und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans.

a) Der Bürgermeister informiert, dass in der GR-Sitzung vom 06.02.2014 der Bebauungsplan im Bereich der Gst. Nr. 1952/59 (Bernhard u. Melanie Kitzbichler) und 1952/38 (Engelbert Loferer) KG 82109 Kössen erlassen worden ist.

Da die geplanten baulichen Maßnahmen im Widerspruch zum bestehenden Bebauungsplan stünden, ist es erforderlich den bestehenden Bebauungsplan aufzuheben.

b) Die Planung dient den rechtlichen Voraussetzungen zur beabsichtigten Schaffung von drei Bauplätzen zur Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 1788 m² Grundfläche auf, wobei drei Bauplätze zu ca. 600m² Grundstücksfläche geschaffen werden. Für die drei Bauplätze liegen Käufer mit örtlichem Wohnbedarf vor.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 1952/36 KG Kössen.

Die Änderung des Bebauungsplans ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

- a) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.02.2014 über die Erlassung des Bebauungsplans (Plan Nr. bplKOE01_2014_Loferer, datiert mit 27.01.2014) im Bereich der Gst.Nr. 1952/59 (Bernhard u. Melanie Kitzbichler) und 1952/38 (Engelbert Loferer).
- b) Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_01_Loferer, datiert mit 19.01.2021) mit Planbezeichnung „01/2021 Loferer“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Entsprechend § 64 Abs. 7 TROG 2016 sind die Grundeigentümer über die Aufhebung des für sie betreffenden Bebauungsplans nicht zu informieren, da ein neuer Bebauungsplan erlassen wird.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Änderung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 469/1, KG 82109 Kössen (Adam Aigner) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Änderung dieses Bebauungsplans.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Errichtung eines Wohnhauses mit 5 Wohneinheiten für den örtlichen Wohnbedarf.

Der gegenständlichen Planung vorausgehend existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan – siehe aekoe0503 Dagn vom 05.06.2003. Für eine zweckmäßige Bebauung bedarf es im Wesentlichen einer Ausweitung der Wandhöhe und der Erhöhung der Bebauungsdichte.

Die Erschließung erfolgt über öffentliches Wegegut auf Gp. 4293/2 KG Kössen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 16:1 Stimmen folgende Beschlüsse:

- Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplans (Plan Nr. BPLKOE_2021_06_Aigner, datiert mit 01.02.2021) mit Planbezeichnung „06/2021 Aigner“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8a. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gst.Nr. 4734/26 und 4734/27, KG 82109 Kössen (Georg und Melitta Leitner) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus.

Die Erlassung des Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 116/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan (Plan Nr. BPLKOE_2021_07_Leitner, datiert mit 01.02.2021) mit Planbezeichnung „07/2021 Leitner“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans mit ergänzendem Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Raumordnungsverträgen.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass in dieser 42. GR-Sitzung im Zuge des 4. TO-Punktes die Änderung des Flächenwidmungsplans sowie im Zuge des 7. TO-Punktes die Aufhebung und Erlassung des Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 1952/59 (Bernhard u. Melanie Kitzbichler) und 1952/38 (neu: 1952/91, 1952/92, 1952/93) (Engelbert Loferer), KG 82109 Kössen, beschlossen worden ist. Bei einer derartigen Änderung des Flächenwidmungsplans sowie Aufhebung und Erlassung des Bebauungsplans hat die Gemeinde durch vertragliche Mittel (Abschluss eines separaten Raumordnungsvertrages für jedes Grundstück) sicherzustellen, dass der neugeschaffene Wohnraum zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedürfnisses für die jeweiligen Widmungsbegünstigten samt Familienmitglieder dienen muss.

Diese Sicherstellung erfolgt durch den Abschluss eines Raumordnungsvertrages, demgemäß ein Verkauf oder Vermietung/Untervermietung der Zustimmung des Gemeinderates bedarf und zudem ein bis zum 31.12.2040 dauerndes Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde grundbücherlich eingetragen wird. Sanktioniert werden Zuwiderhandlungen gegen vertragliche Verpflichtungen mittels einer Konventionalstrafe.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen für jedes einzelne der drei Grundstücke Nr. 1952/91, 1952/92 und 1952/93, KG 82109 Kössen, einen Raumordnungsvertrag mit dem Eigentümer und jeweiligen Widmungsbegünstigten gemäß den

oben angeführten Bedingungen abschließt und das Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Kössen im Grundbuch zu Lasten des jeweiligen Eigentümers eingetragen wird.

9a. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluß des Baurechtsvertrages zur geplanten Errichtung eines Recyclinghofs im Bereich des Hofes Hallbruck (EZ 90123).

Der Bürgermeister informiert, dass nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit Herrn Josef Fahringer (Hallbruck) zwischenzeitlich der Baurechtsvertrag erstellt und zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden konnte. Dieser Baurechtsvertrag wurde von Notar. Dr. Franz Strasser verfasst und stellt die rechtliche Grundlage für die Bildung einer separaten Grundstücksparzelle Gst.Nr. 2137/2 mit einer Grundfläche von 4.929m² und der in der Folge vorzunehmenden grundbücherlichen Eintragung des Baurechtes zugunsten des Gemeindeverbandes Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl sowie der entschädigungslosen Übernahme von Zufahrtsstraße und Zufahrtsbrücke in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kössen.

Die Eckpunkte dieses Baurechtsvertrages stellen sich wie folgt dar:

- Dem Gemeindeverband Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl wird zugunsten der Gst.Nr. 2137/2 ein Baurecht bis zum 31.12.2050 samt optionaler Verlängerung um weitere 20 Jahre eingeräumt
- Baurechtszins beträgt monatlich netto € 0,18/m²
- Herr Josef Fahringer hat das Recht diese für den künftigen Recyclinghof genutzte Grundfläche von rund 4.929m² an die Gemeinde Kössen bzw. einem Gemeindeverband zu verkaufen (€ 60,--/m² - wertgesichert) und wird der bereits bezahlte Baurechtszins in Höhe von 50% auf den Kaufpreis angerechnet,
- Gemeinde Kössen wird auf eigene Kosten die Zufahrtsstraße verbreitern sowie die Zufahrtsbrücke erweitern und übernimmt beide entschädigungslos in das Öffentliche Gut. Material für den Frostkoffer wird von Herrn Josef Fahringer kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen diesen Baurechtsvertrag mit den zuvor genannten Eckpunkten mit Herrn Josef Fahringer beglaubigt unterfertigt, auf eigene Kosten die Zufahrtsstraße und Zufahrtsbrücke erweitert und schließlich entschädigungslos in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kössen übernimmt. Weiters wird dem Gemeindeverband Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl empfohlen diesen Baurechtsvertrag beglaubigt zu unterfertigen.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über nähere Bestimmungen zu Kinderspielplätzen von Wohnanlagen.

Der Bürgermeister berichtet, dass in der 39. und 40. GV-Sitzung darüber diskutiert wurde, dass gemäß § 12 TBO beim Neubau einer Wohnanlage (mehr als sechs Wohnungen) ein ausreichend großer Kinderspielplatz zu errichten ist. Leider kommt es dazu immer wieder zu Diskussionen mit den jeweiligen Bauträgern über die jeweiligen Vorstellungen zu Größe, Lage, Ausgestaltung, etc. von Kinderspielplätzen. Zum Teil wird von Bauträgern und Planungsbüros die Meinung vertreten, dass ein Sandkasten und eine Schaukel ausreichend seien.

Um derartige bevorstehende Diskussionen mit Bauträgern zu begegnen, wäre es vorteilhaft, in Anlehnung an die Vorgangsweise von anderen Gemeinden eine Kinderspielplatzverordnung im Gemeinderat zu beschließen, die nähere Bestimmungen zu Größe, Lage und Ausgestaltung von Kinderspielplätzen von Wohnanlagen aufweist.

Es ist daher durch Erlassung einer Verordnung sinnvoll, u.a. folgende Punkte für Kinderspielplätze von Wohnanlagen verbindlich festzulegen:

- Spielfläche von mindestens 60m² zuzüglich 5m² pro Wohnung,
- sicherer und gefahrenloser Zugang,
- Mindestentfernung von 5m zu Fenstern von Wohnobjekten,
- gesicherte Einfriedung gegenüber öffentliche Verkehrsflächen,
- Hinweistafeln mit u.a. Hunde- und Radfahrverbot,
- Regelung der Bepflanzung (ungiftig), Sitzgelegenheiten, Abfalleimern,
- Spielgeräte sind entsprechend den technischen Vorschriften herzustellen, aufzustellen und zu warten sowie deren Zustand zu erhalten,
- jährlicher Austausch des Spielsandes.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen nachfolgende Verordnung über nähere Bestimmungen, welchen Anforderungen Kinderspielplätze von Wohnanlagen, insbesondere hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Ausgestaltung, entsprechen müssen (Kinderspielplatzverordnung 2021).

Aufgrund des § 27 Abs. 2 TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.134/2020, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

1. Diese Verordnung gilt entsprechend § 27 Abs. 2 TBO 2018 als Vorschrift über Kinderspielplätze von Wohnanlagen. Es werden hiermit die spezifischen örtlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Ausgestaltung definiert.
2. Sofern nach § 12 TBO 2018 für Wohnanlagen Kinderspielplätze zu schaffen sind, müssen diese den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. Wohnanlagen sind nach § 2 Abs. 5 TBO 2018 Gebäude mit mehr als sechs Wohnungen. Mehrere in einem räumlichen Naheverhältnis stehende Gebäude, die zusammen mehr als sechs Wohnungen enthalten, gelten als eine Wohnanlage, wenn sie eine einheitliche Gesamtplanung aufweisen und für sie eine gemeinsame Verwaltung vorgesehen ist.

§ 2

Ausmaß

1. Die anrechenbaren Spielflächen müssen mindestens 60 m² zuzüglich 5 m² je Wohnung aufweisen.
2. Als anrechenbare Spielfläche gilt die Fläche, die zum Spielen geeignet und für diesen Zweck bestimmt ist. Wege, zum Spielen nicht geeignete Bepflanzungen udgl. zählen nicht zur anrechenbaren Spielfläche.

§ 3

Lage

1. Kinderspielplätze sind an besonnten und windgeschützten Stellen zu errichten.
2. Von Anlagen, von denen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit ausgehen, insbesondere von Straßen mit starkem Verkehr, Betriebsanlagen, Abluftöffnungen und dergleichen, sind die Kinderspielplätze abzurücken.

3. Von Fenstern auf demselben Bauplatz sind Kinderspielplätze in einem Abstand von mindestens 5 m anzulegen. Die Abstandsflächen zwischen Kinderspielplätzen und Fenstern sind gärtnerisch zu gestalten.
4. Kinderspielplätze dürfen nicht mehr als 50 m vom Gebäude entfernt sein und müssen möglichst gefahrlos erreicht werden können. Insbesondere sind Kinderspielplätze über sichere oberirdische Gehwege zu erschließen.
5. Kinderspielplätze sind gegenüber Anlagen, von denen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit ausgehen, insbesondere von Verkehrs- und Stellflächen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnlich wirksame Einrichtungen zu sichern. Der aktuelle Stand der Technik ist einzuhalten.
6. Der Kinderspielplatz ist durch entsprechende Bepflanzung, Geländegestaltung udgl. so zu gliedern, dass eine gleichzeitige Benützung von Kindern verschiedenen Alters ohne gegenseitige Gefährdung und Störung möglich ist.
7. Die Spielflächen müssen zusammenhängend sein, soweit es um das Ausmaß von 60 m² geht; die darüber hinaus erforderlichen Flächen müssen so angeordnet sein, dass die Spielflächen möglichst gefahrlos durch Verbindungen untereinander erreicht werden können.

§ 4

Einfriedung der Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze sind nach außen hin einzufrieden und gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend abzusichern.
2. Türen von Eingängen in Einfriedungen zu Kinderspielplätzen müssen sperrbar eingerichtet sein, um die Einhaltung der Ruhezeiten gewährleisten und allfälligen Vandalismus hintanhaltend zu können. Alle Benutzer des Kinderspielplatzes haben diesen nach Eintritt der Ruhezeiten zu verlassen und ist dieser im Anschluss und nach vorhergehender Vergewisserung, dass sich dort keine Personen mehr aufhalten, abzusperren. Die Eigentümergemeinschaft hat im Rahmen des § 26 WEG 2002 eine Person, welcher die Schlüsselgewalt obliegt, mit der Überwachung und Einhaltung dieser Regelung zu betrauen. Ein zusätzlicher Schlüssel ist bei der Hausverwaltung zu verwahren.
3. Wenigstens ein Zugang zum Kinderspielplatz ist barrierefrei auszuführen.

§ 5

Gestaltung und Ausstattung

1. Folgende Hinweistafel ist gut sichtbar und haltbar anzuordnen:
 - Bei Kinderspielplätzen eine Tafel, aus der hervorgeht, dass Hunde beziehungsweise andere Haus- und Heimtiere fernzuhalten sind und das Radfahren und das Fahren mit Tretrollern und Rollschuhen verboten ist.
2. Die Kinderspielplätze sind hinsichtlich der Form, der Geländegestaltung, der Bepflanzung und der Oberflächenbeschaffenheit so herzustellen und mit solchen Einrichtungen und Geräten auszustatten, dass sie den altersgemäßen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder angepasst sind und eine vielseitige Betätigung und Verwirklichung von

Spielideen ermöglichen sowie ein möglichst gefahrloses Spielen gewährleisten.

3. Kinderspielplätze sind mit einem Trinkwasserspender auszustatten.
4. Die Kinderspielplätze müssen mit einer Sandspielfläche ausgestattet sein. Für die Sandflächen muss mindestens 40 cm hoch zum Spielen geeigneter Sand aufgetragen werden. Der Unterbau muss eine einwandfreie Entwässerung der Sandflächen gewährleisten.
5. Mindestens zwei Drittel der erforderlichen Spielflächen müssen begehbare naturbelassene Flächen sein. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein hoher Anteil an natürlichen Spiel- und Erlebniselementen, wie standortgerechte Pflanzen, Wasser, Steine, veränderbare Bodenflächen und Spielgeräte aus natürlichem Material, vorkommen. Die Oberfläche der Spielflächen muss so beschaffen sein, dass diese auch nach Regenfällen benutzbar bleiben.
6. Kinderspielplätze dürfen nur mit ungiftigen Pflanzen bepflanzt werden.
7. Kinderspielplätze sind mit ausreichenden Sitzgelegenheiten und mit Abfallbehältnissen auszustatten. Der Kinderspielplatz soll nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass er auch der Naherholung von Erwachsenen dienen kann.
8. Spielgeräte sind unter Bedachtnahme auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen nach den Erfahrungen und Regeln der technischen Wissenschaften herzustellen, aufzustellen und zu warten. Diesen Erfordernissen ist entsprochen, wenn die einschlägigen ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes eingehalten werden.

§ 6

Planung und Bauverfahren

1. Kinderspielplätze sind in den Einreichunterlagen mit einem eigenen Plan im Maßstab 1:100 darzustellen. Dieser Plan hat die anrechenbare Spielfläche sowie alle Spielgeräte und Spielelemente, die Anordnung der Grünflächen inkl. der Bepflanzung, die Einfriedung und den Trinkwasserspender zu enthalten. Gleichzeitig ist eine detaillierte Beschreibung über die Spielgeräte und Spielelemente sowie der vorgesehenen Bepflanzung beizuschließen.
2. Kinderspielplätze sind Teil der Benützungsbewilligung und müssen daher entsprechend der eingereichten Planung ausgeführt und zum Zeitpunkt des Ansuchens um Erteilung der Benützungsbewilligung vollständig vorhanden sein. Bei der Benützungsbewilligung ist das Vorweisen der entsprechenden Prüfzeugnisse nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlich.
3. Die Veränderung der Lage der Kinderspielplätze und die Auflassung von Kinderspielplätzen bedürfen einer Einverständniserklärung der Behörde. Die Zustimmung zur Auflassung darf nur gegeben werden, wenn zugleich entweder auf der eigenen Liegenschaft oder einer Nachbarliegenschaft ein entsprechend großer Kinderspielplatz geschaffen wird und gilt § 2 Abs 1 dieser Verordnung sinngemäß.

§ 7

Erhaltung

1. Kinderspielplätze einschließlich ihrer Ausstattung sind von den betroffenen

Wohnungseigentümern oder Bauberechtigten der jeweiligen Liegenschaft in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit entspricht und auch sonst eine dauernde zweckentsprechende Benützbarkeit gewährleistet.

Insbesondere sind Kinderspielplätze regelmäßig zu reinigen. Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich auszuwechseln. Die betroffenen Wohnungseigentümer oder der Bauberechtigte der jeweiligen Liegenschaft hat dafür zu sorgen, dass die Kinderspielplätze den Bewohnern rechtlich gesichert und tatsächlich zur Verfügung stehen. Ist ein Hausverwalter bestellt, ist dieser für die dem Eigentümer durch die TBO 2018 und diese Verordnung auferlegten Pflichten an dessen Stelle verantwortlich, wenn diese Pflichten ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers verletzt worden sind.

2. Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Wohngebäudes beziehungsweise einer Wohnanlage ist verpflichtet, den Zustand der Kinderspielplätze sowie der aufgestellten Spielgeräte zu überwachen; Spielgeräte sind in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und der Spielsand ist erforderlichenfalls aufzulockern. Ist ein Hausverwalter bestellt, trifft die Überwachungspflicht im Sinne des Abs. 2 diesen.
3. Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Wohngebäudes beziehungsweise einer Wohnanlage ist verpflichtet, gefährbringende Mängel und Schäden der Kinderspielplätze sowie der aufgestellten Spielgeräte unverzüglich zu beheben. Ist ein Hausverwalter bestellt, trifft diese Verpflichtung im Sinne des Abs. 3 diesen.

§ 8

Ausnahmeregelung

Der Bauwerber (oder Bauberechtigte) kann in begründeten Fällen schriftlich um eine Reduktion der Fläche bei der Baubehörde ansuchen. Ebenso sind Befreiungstatbestände nach § 12 Abs. 2 TBO 2018 schriftlich zu belegen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe.

Im vorhergehenden Tagesordnungspunkt 10 dieser 42. GR-Sitzung wurde der Beschluss gefasst über die Erlassung einer Verordnung über nähere Bestimmungen, welchen Anforderungen Kinderspielplätze von Wohnanlagen, insbesondere hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Ausgestaltung, entsprechen müssen (Kinderspielplatzverordnung 2021).

Als Voraussetzung für die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für den Fall der Befreiung des Bauwerbers bzw. des Eigentümers des Gebäudes von der Verpflichtung zur Schaffung eines Spielplatzes im Sinne des § 12 TBO 2018 (z.B. (a) Kinderspielplatz, entsprechend gestaltete Parkanlage oder Sportanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe; (b) kein Bedarf für einen Kinderspielplatz aufgrund des besonderen Verwendungszwecks; (c) aufgrund des Baubestandes der betreffende Wohnanlage ist die Errichtung eines Kinderspielplatzes nicht möglich) ist gemäß § 23 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Abgabengesetz die Beschlussfassung zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung erforderlich.

Ergänzend wird daraufhin gewiesen, dass nur in den im vorhergehenden Absatz unter lit a) und lit c) angeführten Befreiungstatbeständen, bei Nichterrichtung eines Kinderspielplatzes eine Ausgleichsabgabe zu leisten ist, die, je nach Anzahl der in der betreffenden Wohnanlage befindlichen Wohnungen, im Bereich von EUR 5.000,-- bis EUR 25.000,-- variiert.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen nachfolgende Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe.

Aufgrund des § 23 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Kössen erhebt eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Zuführung einer Zahlungsmittelreserve für die Errichtung des Sozialzentrums Kössen-Schwendt.

Der Bürgermeister berichtet, dass Ende 2020 für die fortführende Errichtung des Sozialzentrums Kössen-Schwendt eine zweckgebundene Zahlungsmittelreserve gebildet wurde, die zum 31.12.2020 einen Kontostand von EUR 600.000,-- aufgewiesen hat.

Nach Beratungen beschließt bzw. bestätigt der Gemeinderat einstimmig mit 17:0 Stimmen, die Bildung der zweckgebundenen Zahlungsmittelreserve für das Bauvorhaben Sozialzentrum Kössen-Schwendt, die zum 31.12.2020 einen Kontostand von rund EUR 600.000,-- aufgewiesen hat.

13. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung Gst.Nr. 4689, KG Kössen (Johann Brandtner), laut Vermessung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung mit GZl: BO-1991/179-2020 vom 16.12.2020, gemäß § 15 LGT.

Dazu informiert der Bürgermeister, dass das Wohn-Wirtschaftsgebäude von Brandtner Johann samt Jauchegrube, sich laut Kataster teilweise auf Gst. 4690 der Großachengengenossenschaft St. Johann in Tirol und Gst. 4689 der Gemeinde Kössen – Öffentliches Gut Wege befindet. Dieses Gebäude ist seit jeher unbestritten im Eigentum der Familie Brandtner. Der Verwendungszweck des Gebäudes ist „Almhütte“.

Demgemäß ist geplant, wie im Lageplan des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung vom 16.12.2020, mit GZl.: BO-1991/179-2020, mit der Bezeichnung „Zusammenlegung Retentionsraum Hagertal – Außerbücherliches Eigentum – Brandtner Johann ONR. 14“ dargestellt, dass die ausgewiesene Teilfläche von 298m² vom Gst.Nr. 4689, KG 82109 Kössen, entschädigungslos abgetrennt und dem im Eigentum von Herrn Johann Georg Brandtner befindlichen Gst.Nr. 4688, KG 82109 Kössen zugeschrieben werden.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig mit 17:0 Stimmen seine Zustimmung zur Richtigstellung des Katasterstandes in Form der entschädigungslosen Abtrennung der im Lageplan des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung vom 16.12.2020, mit GZL.: BO-1991/179-2020, mit der Bezeichnung „Zusammenlegung Retentionsraum Hagertal – Außerbücherliches Eigentum – Brandtner Johann ONR. 14“ ausgewiesenen Teilfläche von 298m² vom Gst.Nr. 4689, KG 82109 Kössen und Zuschreibung zu der im Eigentum von Herrn Johann Georg Brandtner befindlichen Gst.Nr. 4688, KG 82109 Kössen.

14. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie über die Errichtung einer zusätzlichen Anbindung an die Walchseestraße B 172 im Bereich der Erlaustraße.

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt der Bürgermeister das Wort an GR Adam Aigner und teilt er dazu mit, dass seitens der Kaiserwinkl Golf – Martin Unterrainer GmbH, Lärchenweg 11, 6383 Erpfendorf, im Hinblick auf das in Planung befindliche Bauvorhaben, großes Interesse besteht, gemeinsam mit der Gemeinde Kössen eine zusätzliche Anbindung an die Walchseestraße B 172 im Bereich der Erlaustraße zu realisieren.

Dafür soll in einem ersten Schritt eine Machbarkeitsstudie zu möglichen Straßenplanungen im Bereich Waidach bei der B 172 km 5,45 – km 6,0 gemeinsam von der Kaiserwinkl Golf – Martin Unterrainer GmbH und der Gemeinde Kössen beauftragt werden. Auf Basis dieser Studie soll die weitere Vorgangsweise im Gemeinderat erörtert werden. Es ist mit Gesamtkosten von rund EUR 8.000,-- bis EUR 10.000,-- zu rechnen.

Seitens GR Franz Gründler wird mitgeteilt, dass bei dieser Studie auch bedacht werden muss, dass sich in diesem Bereich der Sportplatz befindet und die Sicherheit der Besucher und Benützer mitberücksichtigt werden muss. Zudem muss dafür gesorgt werden, dass aus Sicherheitsgründen ein Gehsteig errichtet werden muss.

Seitens GR Johann Schwentner wird eingebracht, dass zu bestimmten Stoßzeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegeben ist und dieses durch das Bauvorhaben der Kaiserwinkl Golf – Martin Unterrainer GmbH weiter erhöht wird. Mit einer zusätzlichen Zu- und Abfahrt würde das Verkehrsaufkommen noch weiter gesteigert werden.

In weiterer Folge wird über Pro und Contra einer derartigen Anbindung diskutiert und soll im Ergebnis keine Verkürzung der Wegstrecke für Pendler nach Schleching geschaffen werden.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen gemeinsam mit der Kaiserwinkl Golf – Martin Unterrainer GmbH mit einer Kostenaufteilung von 50%:50% ein facheinschlägiges Planungsbüro mit der Ausarbeitung einer Straßenplanungsstudie im Bereich Waidach bei der B 172 km 5,45 – km 6,0 beauftragt.

15. Beratung und Beschlussfassung über die über die neuen Kinderbetreuungstarife für das Kindergartenjahr 2021/22.

Der Bürgermeister informiert, dass sich coronabedingt die letzten Monate für die Gemeindebewohner und den Gemeindebetrieb selbst sehr herausfordernd gestaltet hat. Auch im Kinderbetreuungsbereich waren auch die Eltern gefordert einen erheblichen Beitrag in der täglichen Betreuung ihrer Kinder selbst zu leisten. Es ist daher geplant, dass die Gemeinde für das

Kindergartenjahr 2021/2022 die Kinderbetreuungstarife unverändert lässt und erst für das Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 eine 3%ige Erhöhung beschlossen werden soll.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 16:1 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen die Kinderbetreuungstarife für das Kindergartenjahr 2021/2022 unverändert lässt und erst für das Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 eine 3%ige Erhöhung erfolgen wird.

Abschließend wird über Pro und Contra dieser Entscheidung diskutiert.

16. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst.Nr. 88/2, 220/1, 220/8, 4262/1, 4277/2, 4278 und 4508/4, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister informiert über die geplante Kabelverlegung der TIWAG auf Gst.Nr. 88/2, 220/1, 220/8, 4262/1, 4277/2, 4278 und 4508/4, KG 82109 Kössen, der Gemeinde Kössen und der dafür erforderlichen Zustimmung. In der Vergangenheit wurde diese Zustimmung immer erteilt. Dafür erhält die Gemeinde eine Entschädigung; zudem verpflichtet sich die TIWAG zur Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die Dienstbarkeit zugunsten der TIWAG zur Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf Gst.Nr. 88/2, 220/1, 220/8, 4262/1, 4277/2, 4278 und 4508/4 KG 82109 Kössen einzuräumen und den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag beglaubigt zu unterfertigen.

17. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister informiert, dass die Bauarbeiten beim Sozialzentrum Kössen-Schwendt in diesem Jahr bereits aufgenommen wurden. Zudem liegen bereits zahlreiche Anfragen zum Betreuten Wohnen in der Gemeinde vor.

Auf Frage von GR Gertraud Hetzenauer teilt der Bürgermeister mit, dass beim Bauvorhaben der Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen angedacht ist, dass im geplanten Geschäfts- und Wohnhaus, Einheiten für Betreutes Wohnen vorgesehen sind, die über die Gemeinde Kössen vermietet werden.

Der Bürgermeister berichtet weiter, dass beim geplanten Gewerbegebiet Aigner für nächste Woche mit den zuständigen Behördenvertretern und Planern ein Abstimmungsgespräch hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung stattfindet.

Abschließend lobt der Bürgermeister die in diesem Winter hervorragend abgewickelte Schneeräumung im Gemeindegebiet.

GR Hans-Peter Schwentner informiert, dass coronabedingt der Jugendraum zwar geschlossen ist, jedoch die Jugendbetreuerinnen über Internet und Telefon erreichbar sind.

GR Emanuel Daxer informiert, dass die bunt bemalten Steine am Achendam mit Unterstützung des Bauhofes bereits letztes Jahr eingesammelt wurden. Leider ist bis dato nur ein Weiterverwendungsvorschlag eingelangt. Er ersucht um aktivere Einbringung von Verwendungsvorschlägen.

GR Hans Knoll teilt mit, dass sich die Eislaufsaison dem Ende zuneigt und lobt den Einsatz der neuen Eismaschine und den während der Eislaufsaison bestandenen großen Besucherandrang.

GR Adam Aigner informiert über die anstehenden Arbeiten im Bauhof.

18. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GR-Sitzungen für den 24.03.2021 und 05.05.2021 sowie die nächsten GV-Sitzungen für den 15.03.2021 und 26.04.2021 jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr geplant sind.

GR Emanuel Daxer regt an, dass am Achendamm im Bereich des Pumpenhäuschens ein Abfalleimer positioniert werden soll, um unkontrollierte Müllansammlungen zu vermeiden.

GR Hans-Peter Schwentner teilt mit, dass die Gemeinde darauf achten soll, dass künftig die jährlichen Wertanpassungen von Gemeindeabgaben wahrzunehmen und auch umzusetzen sind.

GR Johann Schwentner hinterfragt, inwieweit daran gedacht wird, dass Abgaben auf die Einleitung von Regenwasser in das Öffentliche Kanalnetz einzuheben sind. Besprochen wird, dass seitens der Gemeindeverwaltung zu erheben ist, inwieweit dafür Abgaben bei bestehenden Gebäuden eingehoben werden soll. Diskutiert wird weiters die allfällige Einhebung einer Abgabe auf durch Baumaßnahmen versiegelten Flächen, die dazu führen, dass vermehrt Oberflächenwässer in die öffentliche Kanalisation geleitet werden. (Besteuerung von versiegelten Flächen).

Diskutiert wird über die derzeitige Entwicklung bei der Einhebung der Freizeitwohnsitzabgabe. Als oberstes Ziel wird dabei die Sicherstellung von leistbarem Wohnen für die heimische Bevölkerung gesehen.

Der Bürgermeister schließt die GR-Sitzung nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen um 21:35 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Reinhold Flörl